Frage: Darf der RU ausschließlich in Nachmittags – und Randstunden liegen?
Antwort: Der Religionsunterricht darf gegenüber anderen Fächern nicht benachteiligt werden, darf also nicht häufiger in den Randstunden liegen als andere Fächer.

Frage: Darf ich an Konferenzen teilnehmen?
Antwort: Als Lehrkraft, die ev./kath. RU erteilt, sind Sie automatisch Mitglied der Klassen-, Zeugnis- und Lehrerkonferenzen und werden zu diesen Sitzungen eingeladen.

Frage: Ich bin katholisch getauft, habe aber evangelische Theologie studiert und möchte nun ins Referendariat mit katholischer Religionslehre starten. Darf ich das?
Antwort: Unter der Voraussetzung, dass Sie zwischen Studienabschluss und Referendariat ein Kolloquium durchlaufen, bei dem spezifisch katholische Inhalte geprüft werden, ist dies tatsächlich möglich. Dieser Weg ist also (noch) machbar, hat jedoch einen absoluten Ausnahmecharakter. Als einziger ökumenischer Verband für Religionsunterricht geben wir Ihnen hierzu gerne weitere Informationen und unterstützen Sie bei der Prüfungsanmeldung!

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen gern an uns und schreiben Sie an: vorstand@ru-tut-gut.de

RU tut gut

… davon sind wir überzeugt!
Besuchen Sie uns unter
www.ru-tut-gut.de

Und wenn Sie mögen, unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft.
Alle Infos unter www.ru-tut-gut.de

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RU tut gut.

2022

FAQs

zu Rechtsfragen des ev./kath. Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern

Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RU tut gut.

Frage: Darf eine Lehrkraft, ohne getauft zu sein, ev. / kath. Religion unterrichten?

Antwort: Nein, denn es muss eine kirchliche Beauftragung (Vokation / Missio Canonica) durch das Landeskirchenamt bzw. den Erzbischof vorliegen (§100 (6) SchulG M-V). Eine Lehrperson der ev. Religion muss Mitglied einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört (§2 Vokationsordnung). Von einer kath. Religionslehrkraft wird die volle Eingliederung in die katholische Kirche (Taufe, Eucharistie, Firmung) gefordert, sodass sie auskunfts- und dialogfähig über ihren eigenen gelebten Glauben ist (§2 (3.) Ordnung für die Erteilung der Missio Canonica im Erzbistum Hamburg bzw. Berlin).

Frage: Darf im ev. / kath. Religionsunterricht gebetet werden?

Antwort: Im Sinne eines Religionsunterrichts, der performative Anteile aufweist, kann Religion durch das Vollziehen religiöser Handlungen wie beispielsweise das Sprechen eines Gebetes erleb- und verstehbar gemacht werden. Ein Gebet im Unterricht ist demnach durchaus erlaubt. Dabei muss die Freiwilligkeit des Betens deutlich zum Ausdruck kommen und es darf keine Diskriminierung derer stattfinden, die nicht beten.

Frage: Der wievielte Schüler teilt den Kurs?

Antwort: Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine Obergrenze bei der Klassengröße mehr. Sollte Ihnen eine Kursgruppe zu groß sein, könnten Sie Ihre Bedenken über einhergehende Mängel am Unterricht – z.B. geringerer Lernerfolg einzelner Schüler:innen – gegenüber der Schulleitung (schriftlich) zum Ausdruck bringen.

Sollten Sie beobachten, dass beispielsweise an einer dreizügigen Schule regelmäßig nur zwei Religions-/Philosophiekurse pro Jahrgang eingerichtet werden, so könnten Sie Ihre Schulleitung freundlich darauf hinweisen, dass pro Klasse jeweils eine Stunde der Schule zugewiesen wird. Sprich: Religionsstunden sind nicht zum Stundensparen da!

Frage: Darf ich als evangelische Lehrkraft auch den katholischen Religionsunterricht an der Schule übernehmen oder umgekehrt?

Antwort: Nein, da die Vokation nicht für den katholischen Religionsunterricht gilt und umgekehrt die Missio Canonica nicht für den evangelischen Unterricht. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Konfession der Lehrkraft mit den Grundsätzen (inklusive Lehrpläne und Lehrmittel) der jeweiligen Kirche (Nordkirche oder Erzbistum Hamburg bzw. Berlin) übereinstimmt. Der Religionslehrerverband vermittelt gerne auch vertrauliche Unterstützung bei Fragen und Problemen!

Frage: Wer informiert neuankommende Schüler:innen über die Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts?

Antwort: Sie! Vor Klassenneubildungen muss laut Runderlass der Religionsunterricht durch die betreffende Religionslehrkraft im Rahmen einer Elternversammlung vorgestellt werden - das gilt sowohl in der Grundschule als auch beim Übergang vom Primarbereich in weiterführende Schulen.

Frage: Wann bzw. wie kann die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgen?

Antwort: Der Religionsunterricht ist nach Art 7,3 GG und §8 (1) SchulG M-V ein ordentliches Unterrichtsfach und deshalb zunächst für alle Schüler:innen verpflichtend. Eine Abmeldung vom RU bei gleichzeitiger Anmeldung zum Ersatzfach erfolgt formlos und schriftlich bei der Schulleitung. Schüler:innen melden sich nach der Vollendung des 14. Lebensjahres selbst vom RU ab. Jüngere Jugendliche und Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten abgemeldet.

Eine Abmeldung ist längstens für ein Schuljahr gültig. Übrigens: Ankreuz-Zettel zur Abmeldung vom RU sind unzulässig. Auf unserer Website finden Sie unter Downloads eine Handreichung dazu, wie Ihre Schule rechtssicher die Abmeldung regeln kann.

Frage: Kann ich als Lehrkraft zum Kirchentag bzw. zum Weltjugendtag fahren?

Antwort: Sie bekommen sogar bezahlten Urlaub dafür! Wer in MV verbeamtet ist, dem kann nach §68 Landesbeamtengesetz MV (LBG M-V) Sonderurlaub gewährt werden. Die Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) sieht in §16 vor, dass Ihnen bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren sind, wenn sie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, des Deutschen Katholikentages, des Ökumenischen Kirchentages oder des Weltjugendtages teilnehmen.

Angestellte Lehrkräfte können Bildungsurlaub beantragen, weil Mecklenburg-Vorpommern den Kirchentag als Maßnahme im Rahmen der politischen Bildung anerkennt. Der Religionslehrerverband hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter!